

# RheinlandPfalz

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“



PAULa Grundsätze  
des Landes Rheinland-Pfalz für die  
**Grünlandbewirtschaftung in den  
Tälern der Südpfalz**

Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft,  
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)  
CCI Nr.: 2007DE06RPO017

1/2008

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,  
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,  
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Agrarumweltprogramme

### Weitere Informationen:

[www.pflanzenbau.rlp.de](http://www.pflanzenbau.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)

Bad Kreuznach, 1. Auflage Januar 2008  
GSP\_080110.doc

PAULa Grundsätze  
des Landes RheinlandPfalz  
für die  
**Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der  
Südpfalz**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen .....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen.....	2
2.1	Nutzung .....	2
2.2	Viehbesatz .....	2
2.3	Pflanzenschutz .....	4
2.4	Sonstige Vorgaben .....	4
3.	Aufzeichnungen .....	4
4.	Anlagen.....	4
4.1	Aufzeichnungen Maßnahmen .....	5

## 1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

## 2. Einzelflächenbezogene Regelungen

### 2.1 Nutzung

- Jede Grünlandfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.
- Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben.
- Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage zulässig, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai zulässig.

### 2.2 Viehbesatz

- Im Falle der ausschließlichen Beweidung darf der durchschnittliche Viehbesatz 1,2 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten .
- Im Falle der Mähweidenutzung (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,6 Rauhfutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Die Zeiten der Beweidung und die Zahl der aufgetriebenen Tiere (umgerechnet in RGV) sind gemäß der Anlage – Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Damtieren und Pferden in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel	0,80	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardennen	1,20	RGV

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über einen Zeitraum von 7 Monaten auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,88 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 7 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung):

Der erste Aufwuchs wird durch Mahd genutzt. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (=  $9,6 \text{ RGV [Vieheinheiten]} / 5 \text{ ha [Fläche]} / 12 \text{ Monate [Kalenderjahr]} \times 2 \text{ Monate [Weideperiode]}$ ). Die Vorgabe für die Mähweidenutzung wird somit eingehalten.

## 2.3 Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in Ausnahmefällen eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung zugelassen werden.

## 2.4 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Grundbescheid getroffen wurden.

## 3. Aufzeichnungen

- Die durchgeführten Maßnahmen, wie z.B. die Nutzungstermine (Mäh- / Beweidungstermine) und im Falle der Beweidung die Zahl der aufgetriebenen Tiere je Weidegang (umgerechnet in RGV) sind gemäß Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen unverzüglich zu dokumentieren.
- Bei einheitlicher Nutzung als Wiese, Weide oder Mähweide können Grünlandflächen für die Aufzeichnung zusammengefasst werden.

## 4. Anlagen

## 4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

### MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000								
Schlagnummer(n)  Flächennachweis Agrarförderung	Fläche  ha	Mahd  Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
			Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	2,5 ha	17.06.2007					02.03.2007	abschleppen mit Wiesenhexe
4	0,65 ha	23.06.2007					04.03.2007	Nachsaat mit Vredo
7, 8	3,2 ha		10.05. - 10.08. 2007	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9		





## EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt.